

Antrag des Büros des Kantonsrates\*  
vom 24. September 1998

KR-Nr. 381/1998

**Beschluss des Kantonsrates betreffend Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (Termin der Redaktionslesung; § 25 Abs. 2)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Bericht und Antrag seines Büros,

*b e s c h l i e s s t :*

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2. Die Redaktionslesung von Gesetzesentwürfen findet in der Regel vier Wochen nach Beendigung der ersten Beratung statt.

II. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. September 1998

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. Kurt Schellenberg

Thomas Dähler

---

\* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon (Präsident); Thomas Büchi, Zürich; Reto Cavegn, Oberengstringen, Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Emy Lalli, Zürich; Hans Rutschmann, Rafz; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt, Uster; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

Weisung:

Die Vorlage 3639 (Finanzausgleichsgesetz) kommt am 19. Oktober 1998 in die 1. Lesung. Die 2. Lesung soll bereits 14 Tage später, am 2. November 1998, erfolgen. Begründet wird dieser Zeitplan mit der Notwendigkeit, die Vorlage im Februar 1999 zur Abstimmung zu bringen, da das Gesetz im Fall seiner Annahme durch die Stimmberechtigten rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft treten soll.

Das zeitliche Intervall von nur 14 Tagen zwischen der 1. und der 2. Lesung ist politisch gerechtfertigt, widerspricht aber dem klaren Wortlaut von § 25 Abs. 2 des geltenden Geschäftsreglements: "Die Redaktionslesung von Gesetzesentwürfen findet frühestens vier Wochen nach Beendigung der ersten Beratung statt." Da der Kantonsrat sich auch über sein eigenes Geschäftsreglement nicht hinwegsetzen darf, muss er die entsprechende Bestimmung ändern, um den für das Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Zeitplan zu ermöglichen.

Das Büro schlägt dem Kantonsrat eine neue, flexiblere Formulierung vor, wie sie bereits im Entwurf der Reformkommission für ein neues Geschäftsreglement enthalten ist.